

# ***Betriebsreglement Motorflug***

***der Segel- und Motorfluggruppe Grenchen***

***FTO Nr. 110 134***

Ausgabe 4.1

Gültig ab 31. März 2005

## Betriebsreglement Motorflug

### Verbindlichkeit

Dieses Betriebsreglement ist verbindlich für sämtliche Tätigkeiten im Bereich Motorflug / Motorsegler.

Ausgenommen davon sind JAR-Ausbildungsflüge und gewerbsmässige Flüge. Diese sind im Operations Manual (OM) der FSG bzw. Flight Operations Manual (FOM) der SMG geregelt.

### Referenzdokumente

Das Betriebsreglement basiert auf den Statuten der SMG. Die Broschüre „PILOTENINFO“, sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen in der gültigen Preisliste sind integrierender Bestandteil dieses Betriebsreglementes.

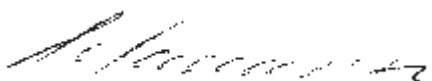
### Genehmigung

Das Operations Manual wurde vom Vorstand der SMG genehmigt und tritt am 31.3.2004 in Kraft.

Die Änderungen der Version 4.1 wurden am 17. Februar 2005 durch den Vorstand genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Segel- und Motorfluggruppe Grenchen

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Walter Sauvain".

Walter Sauvain

Die Geschäftsführerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Suzanne Dysli".

Suzanne Dysli

## Inhaltsverzeichnis

<b>Betriebsreglement Motorflug</b>	<b>2</b>
Verbindlichkeit	2
Referenzdokumente	2
Genehmigung	2
<b>1. Allgemeines</b>	<b>4</b>
1.1. Rechtsgrundlagen	4
1.2. Tätigkeiten der SMG	4
1.3. Geltungsbereich	4
<b>2. Betriebsorganisation</b>	<b>5</b>
2.1. Personal	5
2.2. Organisation Flugbetrieb	5
2.4. Rechnungswesen, Versicherungen	6
2.5. Meldewesen für Unfälle und Vorkommnisse	6
2.6. Organisation Flugzeug-Unterhalt	6
<b>3. Flugbetrieb</b>	<b>7</b>
3.1. Allgemein	7
3.2. Sicherheit und Verantwortung	7
3.3. Administration	7
3.4. Handhabung der Flugzeuge	7
3.5. Passagiere	8
3.6. In der Piloteninfo geregelt	8
<b>4. Einweisungen und Umschulungen</b>	<b>9</b>
4.1. Begriffe	9
4.2. Theoretischer Teil	9
4.3. Fliegerischer Teil	9
4.4. Anforderungen für die verschiedenen Nutzungsbereiche	9
<b>5. Qualifikationen Piloten</b>	<b>10</b>
5.1. Kontrollflüge allgemein	10
5.5. Zusatztraining	10
5.6. Neue Piloten	10
<b>6. Abkürzungen</b>	<b>11</b>
<b>7. Organigramm</b>	<b>12</b>

## 1. Allgemeines

### 1.1. Rechtsgrundlagen

Die Zivilluftfahrt wird durch landesrechtliche Gesetzesvorschriften und durch Vorschriften, welche auf internationalen Übereinkommen basieren geregelt. Dieselben Vorschriften sind somit auch für das vorliegende Betriebsreglement (BR) verbindlich und daher im Zweifelsfall massgebend.

#### *Die wichtigsten Rechtsgrundlagen:*

- LFG Bundesgesetz über die Luftfahrt, SR 748.0
- LFV Verordnung über die Luftfahrt, SR 748.01
- VJAR-FCL Verordnung zur Einführung der Joint Aviation Requirements, SR 748.222.2
- JAR-FCL Joint Aviation Requirements-Flight Crew Licensing, 1.055
- RFP Reglement über die Ausweise für Flugpersonal, SR 748.222.1

### 1.2. Tätigkeiten der SMG

Die SMG betreibt Motorflugzeuge, Segelflugzeuge und Motorsegler und Simulatoren.

Der Flugbetrieb wird durch die Flugschule Grenchen gewährleistet.

Die Tätigkeit der SMG erstreckt sich im Rahmen ihrer Statuten auf die folgenden Gebiete.

#### *Flugschule*

Die Flugschule ist gegliedert in einen Bereich Motorflugschule (FTO-Bereich) und Segelflugschule.

Die Durchführung der Motorflugausbildung ist beschrieben im Training Manual Motorflug.

#### *Flugzeugvermietung*

#### *Gewerbmässiger Flugbetrieb*

Rundflüge, Taxiflüge

#### *Flugzeugschlepp*

#### *Clubbetrieb*

#### *Spezialbereiche*

Durchführung von Flugveranstaltungen

Regionale und schweizerische Segel- und Motorflugmeisterschaften usw...

### 1.3. Geltungsbereich

Das BR regelt den Flugbetrieb innerhalb der SMG in den Bereichen Vermietung und Flüge im Auftrag der SMG. Ebenfalls gilt es auf Flügen, bei denen Fluggäste oder Fracht unentgeltlich befördert werden, sowie auf Leerflügen.

## 2. Betriebsorganisation

Das Organigramm der SMG ist in den Statuten ersichtlich.

### 2.1. Personal

#### **Geschäftsführer/Accountable Manager (AM)**

ist für die Organisation und den Betrieb der Flugschule, sowie für die fliegerischen und kaufmännischen Vereinsbelange zuständig.

#### **Leiter Administration**

ist zuständig für das Sekretariat, die administrative Organisation des gesamten Flugbetriebes.

#### **Leiter Technik**

ist zuständig für den Unterhalt der Flugzeuge sowie der Gebäude und Einrichtungen.

#### **Bauleiter Segelflug**

ist für die Leitung der Baugruppe verantwortlich und überwacht den Unterhalt der Segelflugzeuge.

#### **Leiter Flugbetrieb**

leitet fachlich alle Bereiche im Segel- und Motorflug.

#### **Flugdienstleiter**

leitet und überwacht den Flugbetrieb im Auftrag des Leiters Flugbetrieb.

#### **Head of Training (HT)**

ist für die gesamte Ausbildung Motorflug innerhalb der FTO zuständig.

#### **Cheffluglehrer/Chief Flight Instructor (CFI)**

ist für die Leitung des ihm zugeteilten Bereiches des Schulbetriebes verantwortlich.

#### **Leiter Theorie/Chief Ground Instructor (CGI)**

leitet und überwacht die Theorie-Ausbildung.

#### **Leiter Kaderausbildung**

ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung von Instruktoressen, Rundflugpiloten, Schlepppiloten usw.

#### **Fluglehrer/Class Rating Instructor (FI/CRI)**

bilden Piloten gemäss den Ausbildungsprogrammen aus und führen Kontrollflüge durch.

#### **Instruktoressen für Theorieunterricht**

bilden die Schüler nach den Ausbildungsplänen aus.

#### **Leiter gewerbsmässiger Flugbetrieb**

ist verantwortlich für die Auswahl, sowie den Einsatz der Piloten im gewerbsmässigen Flugbetrieb.

### 2.2. Organisation Flugbetrieb

Der Flugbetrieb der SMG auf dem Flugplatz Grenchen wickelt sich im Rahmen der Benützungsrechte, erteilt durch die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP AG), ab.

Alle Flüge unterstehen den in der Schweiz gültigen rechtlichen Erlassen über die Luftfahrt.

Nebst den internen Bestimmungen muss jeder Teilnehmer am Flugbetrieb das gültige Flughafenbetriebsreglement der RFP AG beachten.

#### **Einsatz des Flugmaterials**

Über den Einsatz des Flugmaterials entscheidet der Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit dem Leiter Technik und dem Leiter Flugbetrieb.

#### **Sekretariat**

Das Sekretariat ist in der Regel Montag bis Samstag von 8.00 bis 12.00 und von 13.30 bis 18.00 Uhr geöffnet. Die aktuellen Öffnungszeiten werden auf [www.fliegen.ch](http://www.fliegen.ch) publiziert.

#### **Betriebsbüro**

Der Zugang ist während den Flugbetriebszeiten gewährleistet. Hier befinden sich die Hangarschlüssel, die Dokumentenkoffer der Flugzeuge, die Informationstafel Hangarordnung sowie verschiedene Flugplanungsunterlagen.

#### **Leitung des Flugbetriebes**

Der Leiter Flugbetrieb delegiert die Leitung und Überwachung an einen Flugdienstleiter. Bei der Flugvorbereitung kann der Flugdienstleiter zur Beratung beigezogen werden.

Die Leitung des Flugbetriebes wird während den normalen Öffnungszeiten vom Sekretariat in Zu-

sammenarbeit mit einem Fluglehrer sichergestellt. An Sonn- und Feiertagen wird der Flugbetrieb durch einen Flugdienstleiter geführt. Wenn kein Flugdienstleiter anwesend ist, kann nur über vorreservierte Flugzeuge verfügt werden.

### **Betriebszeiten**

Grundsätzlich ist der Motorflugbetrieb während des ganzen Jahres offen. An bestimmten Feiertagen ist der Flugplatz geschlossen bzw. der Flugbetrieb eingeschränkt. Betriebszeiten und Einschränkungen sind im VFR-Manual und im Betriebsreglement der RFP AG aufgeführt.

### **Flugzeugvermietung**

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen in der gültigen Preisliste. Die Vermietung wird abhängig gemacht von den „Anforderungen für die verschiedenen Nutzungsbereiche“ (Kapitel 4.4) und den Qualifikation Flugpersonal (Kapitel 5).

### **Anerkennung Ausweise**

Die von der SMG betriebenen Flugzeuge werden an Mitglieder und Nichtmitglieder vermietet, sofern sie Träger einer gültigen Lizenz, des entsprechend gültigen Ratings und des Medicals sind. Ausländische Lizenzen werden anerkannt, sofern diese vom BAZL validiert oder anerkannt sind.

### **Flugschulung**

Die SMG betreibt eine vom BAZL zertifizierte Motorflugschule (FTO) gemäss JAR-FCL und eine Segelflugschule nach RFP gemäss Betriebsbewilligung des BAZL.

Für die Organisation und Überwachung des Schulbetriebes ist der Leiter Flugbetrieb verantwortlich. Schulflüge am Doppelsteuer gelten für den Fluglehrer als Flüge im Auftrag der SMG.

## **2.4. Rechnungswesen, Versicherungen**

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen in der gültigen Preisliste.

### **Spezialfälle**

#### ***Entgeltliche Flüge im Auftrag der SMG***

Bei Flügen im Auftrag der SMG ist der Pilot bei der SUVA gegen Unfall versichert.

#### ***Betriebshaftpflichtversicherung***

Die Versicherung deckt die gesetzliche Haftpflicht der SMG aus der statutengemässen Tätigkeit. Mitversichert ist auch die persönliche Haftpflicht der für die SMG tätigen Personen für Schäden, die sie in ihrer dienstlichen Ausübung verursachen.

## **2.5. Meldewesen für Unfälle und Vorkommnisse**

### ***Flugunfälle***

sind unverzüglich telefonisch der Alarmzentrale der REGA zu melden. Ebenfalls sind unverzüglich der Flugdienstleiter der SMG oder der Leiter Flugbetrieb zu informieren (s. Piloteninfo).

### ***Bagatellschäden oder Vorkommnisse***

welche keine amtliche Untersuchung erfordern, müssen unverzüglich schriftlich (Schadensmeldung, Rapport) dem Geschäftsführer gemeldet werden.

## **2.6. Organisation Flugzeug-Unterhalt**

Für den Unterhalt ist der Leiter Technik verantwortlich. Er ist berechtigt, ein Flugzeug ausser Betrieb zu nehmen. Die Kompetenz für die Erteilung von Reparatur- und Unterhaltsaufträgen liegt beim Geschäftsführer. Der Leiter Technik ist dafür besorgt, dass nur Flugzeuge eingesetzt werden, welche über eine gültige Unterhaltsbescheinigung verfügen.

### **Reparaturen ausserhalb Grenchen**

Ist auf einem auswärtigen Flugplatz eine Reparatur erforderlich, muss der Pilot vor der Erteilung eines Auftrages mit dem Leiter Technik Kontakt aufnehmen. Ist das nicht möglich, gibt er die Reparatur zu möglichst günstigen Konditionen in Auftrag. Der Pilot ist dafür besorgt, dass das Flugzeug innert nützlicher Frist zurückgeführt wird. Die Arbeitsberichte und Zertifikate müssen vom Piloten auf Vollständigkeit überprüft, und nach der Rückkehr dem Leiter Technik übergeben werden.

## 3. Flugbetrieb

### 3.1. Allgemein

Die Flugzeuge dürfen grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Zulassungsbereiches betrieben werden. Flüge sind zu unterlassen, wenn sie voraussehbar durch meteorologische Gefahrengebiete führen oder durch andere besondere Umstände gefährdet würden. Der Leiter Flugbetrieb oder der Flugdienstleiter sind befugt eine Änderung des geplanten Fluges zu verlangen oder einen Flug nicht zuzulassen, wenn Zweifel an der sicheren Durchführung bestehen.

### 3.2. Sicherheit und Verantwortung

#### Sicherheitstraining

Die flugspezifische Sicherheitsausbildung wird in der Grundausbildung vermittelt und anlässlich der Saisonkontrollflüge mittels Notfallübungen regelmässig überprüft.

#### Notausrüstung

Der Pilot ist für das ihm zugeteilte Flugzeug, das Mitführen eventueller Notausrüstungen und von Verankerungsmaterial verantwortlich. Das AFM des betreffenden Flugzeuges ist verbindlich.

### 3.3. Administration

#### Betriebsbereitschaft, Flugzeugzustand

In jedem Flugzeug der SMG befindet sich eine Flugbereitschaftsliste und eine Kontrolle der regelmässigen Unterhaltsarbeiten.

Ein Flugzeug darf **nicht** in Betrieb genommen werden, wenn:

- der Zustand des Flugzeuges oder erkennbare Mängel den Flugablauf gefährden könnten.
- in der Flugbereitschaftsliste ein Mangel eingetragen ist, der die Flugsicherheit beeinträchtigen kann, aber die Behebung der Beanstandung nicht bestätigt ist.
- wenn eine periodische Kontrolle nicht durchgeführt wurde (Toleranz +10 Stunden).

Der Pilot meldet technische Mängel oder Störungen am Flugzeug, die vor, während oder nach dem Flug festgestellt oder vermutet werden, auch wenn sie noch so geringfügig erscheinen, mit einer Defektmeldung und einem Eintrag in der Flugbereitschaftsliste. Erachtet er die Flugsicherheit als beeinträchtigt, so muss er dafür sorgen, dass das Flugzeug nicht in Betrieb genommen wird.

#### Fluganmeldung, Flugrückmeldung

Für jeden Flug muss eine interne Fluganmeldung ausgefüllt werden. Bei Flügen ins Ausland ist eine Kopie des ATC-Flugplanes beizulegen. Nach dem Flug ist die interne Fluganmeldung abzuschliessen und eine Rückmeldung beim Sekretariat oder beim Flugdienstleiter erforderlich.

#### Übernahme und Rückgabe des Flugzeuges

Vor jeder Übernahme des Flugzeuges und nach Beendigung des Fluges muss sich der Pilot im Sekretariat oder beim Flugdienstleiter melden.

#### Disziplinarische Massnahmen

Der Leiter Flugbetrieb oder seine Vertreter sind befugt, einem Piloten gegenüber kurzfristige, disziplinarische Massnahmen zu treffen. Über solche Massnahmen ist der Geschäftsführer zu informieren.

### 3.4. Handhabung der Flugzeuge

#### Kommando im Flugzeug

Für jeden Flug ist ein Pilot als Kommandant zu bezeichnen, der in Übereinstimmung mit der „Verordnung über die Rechte und Pflichten des Kommandanten eines Luftfahrzeugs“ (SR 748.225.1) verantwortlich ist.

#### Checkliste, Verfahren

Die Flugzeuge dürfen nur anhand einer von der FSG genehmigten Checkliste und gemäss den von der FSG publizierten Verfahren betrieben werden. Sie beruhen alle auf dem AFM, dieses hat in jedem Fall Gültigkeit.

#### Anschnallgurten

Während dem ganzen Flug müssen alle Insassen mit den vorhandenen Gurten angeschnallt sein. Es ist Pflicht und Aufgabe des Piloten, dies bei sich und den Passagieren zu überprüfen.

### **Motoranlassen**

Beim Anlassen des Motors muss der Pilot mit geeigneten Massnahmen sicherstellen und überprüfen, dass sich niemand im Bereich des Propellers aufhält.

### **Lichter**

Auf dem Tarmac dürfen die Strobelights nicht eingeschaltet werden (Gefährdung der Augen). Die Landing Lights müssen in dicht beflogenen Lufträumen (ganze Schweiz) eingeschaltet bleiben.

### **Rauchen, Essen und Trinken**

In allen Flugzeugen der SMG ist das Rauchen verboten.

Aus Gründen der Sauberkeit sind Essenwaren und kohlenensäurehaltige oder gezuckerte Getränke in den Flugzeugen der FSG nicht erwünscht.

### **Persönliche GPS-Geräte**

Persönliche GPS-Geräte müssen so befestigt werden, dass weder die Sicht nach aussen noch die Steuerung beeinträchtigt wird. Nicht erlaubt ist die Befestigung mittels Klebstoffen oder Klebstreifen.

### **Mobiltelefone**

Mobiltelefone erzeugen bei der Kontaktaufnahme mit dem Netz auf dem Funk störende Geräusche. Ausserdem kann ein Mobiltelefon in der Luft die Telefonnetze stören. Mobiltelefone müssen während dem ganzen Flug ausgeschaltet sein.

## **3.5. Passagiere**

### **Mitführen von Passagieren und Tieren**

Für das Mitführen von Passagieren bei privaten Flügen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Für alle Passagiere, die nicht Inhaber einer fliegerischen Lizenz sind, muss ein Flugschein ausgestellt werden.

Tiere dürfen nur nach Rücksprache mit dem Flugbetriebsleiter oder dessen Vertreter mitgeführt werden.

### **Passagierbriefing**

Vor dem Flug sind die Passagiere über den Flugablauf zu informieren. Insbesondere muss ihnen das korrekte Anlegen der Gurten, das Öffnen von Gurten und Türen, die Heizung/Lüftung und das Verhalten im Notfall erklärt werden. Die Passagiere sollen wissen, dass sie bei Problemen oder Fragen jederzeit mit dem Piloten sprechen können.

Säcke für Luftkranke sind gut sichtbar in die Rückenlehentaschen gesteckt.

## **3.6. In der Piloteninfo geregelt**

- Handhabung der Gemischregulierung
- Handhabung der Vergaservorwärmung
- Propellermomente und Slip-Stream Effekt
- Go Around Regeln
- Anfliegen von auswärtigen Flugplätzen
- Flugoperationen auf Graspisten
- Operationen auf Gras Nord (25 right, 07 left)
- Briefing vor Antritt eines Fluges
- Medizinische Empfehlungen und Richtlinien für den Flugbetrieb
- Betankung, Reinigung, Hangarierung
- Flugzeugdokumente und Flugrapport
- Beispiele Flugrapport Motorflug
- Umrechnungsfaktoren
- Checklistenausdrücke und Begriffe
- Notfallorganisation

## 4. Einweisungen und Umschulungen

Als Grundlage für Einweisungen / Umschulungen dienen die Angaben aus JAR FCL-1.

### 4.1. Begriffe

**Familiarisation Training (FAM)** heisst vertrautmachen mit einem Flugzeug gleicher Ausrüstung.

**Difference Training (DIF)** heisst Unterschiedsschulung auf ein Flz. mit spezieller Ausrüstung wie:

- VP (Variable pitch propeller, Verstellpropeller)
- RU (Retractable undercarriage, Einziehfahrwerk)
- T (Turbo/Super charged engine, Turbolader)
- P (Cabin pressurisation, Druckkabine)
- TW (Tail wheel, Heckrad)

FAM und DIF auf Flugzeugen der SMG/FSG dürfen nur von einem Fluglehrer der FSG durchgeführt werden. Jede FAM oder DIF besteht aus einem theoretischen und einem fliegerischen Teil.

Eine FAM, DIF ist abgeschlossen, wenn die festgelegten Prüfungen bestanden und im Flugbuch bestätigt sind. Der Cheffluglehrer ist berechtigt, den Abbruch einer FAM, DIF oder Umschulung anzuordnen, wenn ein Pilot den Anforderungen nicht gewachsen ist oder wenn hinsichtlich einer späteren sicheren Führung des Flugzeuges Zweifel bestehen.

In Sonderfällen kann der Leiter Flugbetrieb Abweichungen von den SMG-internen FAM/DIF/ Umschulungs-Richtlinien bewilligen.

Die Bedingungen zum Erwerb eines Class Ratings richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 4.2. Theoretischer Teil

#### **Motorflugzeuge, Motorsegler für Motorflugpiloten**

Der Kandidat muss sich mit Hilfe des AFM gründlich mit dem Flugzeug und den Verfahren vertraut machen. Die theoretischen Kenntnisse werden durch den Fluglehrer schriftlich geprüft.

### 4.3. Fliegerischer Teil

#### **Motorflugzeuge**

Das Programm für FAM und DIF richtet sich nach den Vorgaben von JAR FCL. Zu jeder FAM oder DIF auf ein Flugzeug der SMG gehört eine Instruktion über die Handhabung des Flugzeuges am Boden, die Reinigung, Hangarierung, Betankung und über die administrativen Belange.

#### **Motorsegler für Motorflugpiloten**

Hier handelt es sich um ein Class Rating (TMG = Touring Motor Glider), welches separat erworben wird. Die fliegerische Ausbildung wird gemäss JAR-FCL mit einem Skilltest abgeschlossen.

#### **Hinweis**

Für die Verlängerung oder Erneuerung zählen für Motorflugpiloten SEP und TMG als ein Rating.

### 4.4. Anforderungen für die verschiedenen Nutzungsbereiche

#### **Benützungsart**

Kurzstreckenflüge

Langstreckenflüge

mehrtägige Flüge

Kunstflüge

Schleppflüge

Flüge mit erhöhtem Risiko

Gewerbsmässige Flüge

#### **Anforderungen / Bestimmungen**

Weisung „Anfliegen von auswärtigen Flugplätzen“.

*(Als Kurzstreckenflüge gelten alle Flüge welche im Raum der ICAO-Karte Schweiz stattfinden).*

Auslandeinstrahlung mit min. einem Nightstop mit Fluglehrer der FSG.

*(Als Langstreckenflüge gelten alle Flüge welche über den Rand der ICAO-Karte Schweiz hinaus führen).*

Bewilligung durch den Geschäftsführer.

Bestimmungen Flugplatzreglement RFP und VFR Manual.

FSG-Weisung „Kunstflug mit Motorflugzeugen“.

BAZL-Weisung „Kunstflüge mit Passagieren“.

Merkblatt „Anforderungsprofil des Schlepppiloten“.

Bewilligung durch den Vorstand

*(als solche geltenz.B.: Flugvorführungen, Wettbewerbe, Lager, usw.).*

BB-Lizenz oder höher, Pilot registriert im FOM.

## **5. Qualifikationen Piloten**

Jeder Pilot der ein Flugzeug der SMG benützen will, muss regelmässig Kontrollflüge absolvieren.

### **5.1. Kontrollflüge allgemein**

Die Piloten melden sich unaufgefordert zu den Kontrollflügen.

Kontrollflüge auf Segelflugzeugen gelten nicht für Motorflugzeuge oder Motorsegler und umgekehrt. Kontrollflüge werden im Flugbuch des Piloten durch den Fluglehrer bestätigt. Jeder Pilot ist selber verantwortlich für die persönliche Kontrolle der Verfalldaten eigener Lizenzen, Berechtigungen und des Medicals, sowie zur Einleitung und Durchführung der erforderlichen Massnahmen zu deren Erhalt.

#### **5.1.1. Saisonkontrollflug**

Jeder Pilot der ein Motorflugzeug oder einen Motorsegler der SMG benützen will, muss innerhalb von 12 Monaten einen Saisonkontrollflug mit einem Fluglehrer der FSG am Doppelsteuer durchführen. Dieser besteht aus einem fliegerischen und einem theoretischen Teil. Das Programm wird jedes Jahr neu festgelegt.

#### **5.1.2. Trainingskontrollflug**

Nach einem Trainingsunterbruch von mehr als 3 Monaten muss der Pilot einen Trainingskontrollflug mit einem Fluglehrer der FSG durchführen. Der Fluglehrer legt das Programm für einen Trainingskontrollflug von Fall zu Fall fest.

#### **5.1.3. Kontrolle des Kunstflugtrainings**

Nach einem Unterbruch im Kunstflug von mehr als 3 Monaten hat der Pilot mindestens ein Kunstflugprogramm mit einem Fluglehrer der FSG am Doppelsteuer zu fliegen. Der Pilot muss sich darüber ausweisen, dass er auch aussergewöhnliche Flugzustände selbständig und korrekt retablieren kann. Dieser Kontrollflug gilt nur für das Flugzeugmuster, auf welchem er ausgeführt wurde. Er kann nicht als Saisonkontrollflug angerechnet werden.

#### **5.1.4. Kontrollflug für Schleppiloten**

Jeder Schleppilot muss jährlich vor dem ersten Schleppeinsatz am Schleppilotenrapport teilnehmen und einen Schleppkontrollflug absolvieren.

### **5.5. Zusatztraining**

Bei ungenügenden fliegerischen Leistungen kann der Fluglehrer zusätzliches Training anordnen.

### **5.6. Neue Piloten**

Jeder Pilot der erstmals ein Flugzeug der SMG benützen will, hat unabhängig seines aktuellen Trainingsstandes eine Einführung in den Flugbetrieb und einen Kontrollflug zu absolvieren.

## 6. Abkürzungen

AeCS	Aeroclub der Schweiz
AM	Accountable Manager (Geschäftsführer)
ATC	Air Traffic Control (Flugverkehrsleitung)
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BFU	Büro für Flugunfalluntersuchungen
CFI	Chief Flight Instructor
CGI	Chief Ground Instructor
CRI	Class Rating Instructor
FCL	Flight Crew Licensing
FI	Flight Instructor
FOM	Flight Operations Manual (Flugbetriebshandbuch für gewerbsmässige Flüge)
FTO	Flight Training Organisation
HT	Head of Training
JAR	Joint Aviation Requirements
LFG	Bundesgesetz über die Luftfahrt, SR 748.0
LFV	Verordnung über die Luftfahrt, SR 748.01
MEP	Multi Engine Piston
RFP	Reglement über die Ausweise für Flugpersonal, SR 748.222.1
RFP AG	Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG
SEP	Single Engine Piston
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungs-Anstalt
TMG	Touring Motor Glider (Motorsegler)
VJAR-FCL	Verordnung zur Einführung der JAR-FCL, SR 748.222.2
ZGB	Zivilgesetzbuch, SR 210

